

23.06.00

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 8. Juni 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/3473 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)
- Drucksache 14/2577 -

mit den Maßgaben, dass

1. in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt wird:
„ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.“;
2. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt geändert wird:
§ 4a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.“;
3. nach Artikel 1 folgender Artikel 1a angefügt wird:

„Artikel 1a**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**
- Verwaltungsverfahren -

Dem § 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.“,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.07.00

Initiativgesetz des Bundestages

Beschluss
des Bundesrates

**Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
(MRRG)**

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.